

tagswahl 1996 beschlossen, stattdessen das „Verfahren der mathematischen Proportion“ nach Hare/Niemeyer anzuwenden<sup>60</sup>.

Um die Zahl der Sitze zu erhalten, teilt man bei diesem Verfahren die Fraktionsstärke  $F$  durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Parlaments  $P$  und multipliziert sie mit der Ausschussgröße  $A$ .

$$S = F/P \cdot A$$

Aus der Zahl vor dem Komma ergibt sich zunächst die Zahl der Sitze je Fraktion. Etwaige „Restsitze“ werden dann vergeben, indem die Dezimalstellen hinter dem Komma ihrer Größe nach geordnet und die Sitze dann nach dem höchsten Rest auf die einzelnen Fraktionen verteilt werden.

Das ergibt in unserem Beispiel für den 5er Ausschuss:

$$A \quad 9/19 \cdot 5 = 2,3684 = 3 \text{ Sitze}$$

$$B \quad 8/19 \cdot 5 = 2,1053 = 3 \text{ Sitze}$$

$$C \quad 2/19 \cdot 5 = 0,5263 = 1 \text{ Sitz}$$

Damit hat die Liste C – anders als beim Verfahren nach d’Hondt – auch im 5er-Ausschuß einen Sitz.

Bei der Landtagswahl 1987 in Hessen führte übrigens die Anwendung des Hare’schen Systems anstelle des d’Hondt-Verfahrens zum Regierungswechsel: Gegenüber d’Hondt erhielt anstelle der SPD die FDP den Sitz, der dann in der Koalition mit der CDU die Regierung ermöglichte.

Schon an diesen Beispielen wird deutlich, dass das Verfahren der mathematischen Proportion die kleine Fraktion in der Regel begünstigt. Nachteil ist, dass bei bestimmten konkreten Mehrheitsverhältnissen eine Fraktion zwar mit 249 gegen 247 den Bundeskanzler hätte wählen können, aber in keinem einzigen Ausschuss die Mehrheit hätte, wenn man der Aufteilung nach dem Hare’schen System folgt.<sup>61</sup>

### *Saint Lague/Schepers-Verfahren*

Andere Divisor-Verfahren wie das von Saint Lague und ihre Modifikationen<sup>62</sup> vermeiden die systembedingte Bevorzugung oder Benachteiligung der kleineren

<sup>60</sup> [http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse/17/azur/azur\\_2.html](http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse/17/azur/azur_2.html)

<sup>61</sup> „Hare contra d’Hondt“ in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, Heft 4, 1970, S. 442 ff); zu den Paradoxien der Verteilverfahren: Spektrum der Wissenschaft Heft 2/99 S. 70-73

<sup>62</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Sainte-Lague-Verfahren>

Fraktionen beim d'Hondtschen bzw. Hare'schen Verfahren. Sie verwenden ähnlich wie das d'Hondt-Verfahren Höchstzahlen (hier „Rangmesszahlen“ genannt), es wird aber nicht – wie bei d'Hondt – durch 1,2,3,..., sondern durch 1,3,5, ... dividiert und aus den Ergebnissen dann die Sitzverteilung errechnet.

A	B		C		
Stimmen/ Rang- Sitz Nr.	Stimmen/ Rang- Sitz Nr.	Stimmen/ Rang- Sitz Nr.	Stimmen/ Rang- Sitz Nr.	Stimmen/ Rang- Sitz Nr.	geteilt durch
zahl	zahl	zahl	zahl	zahl	
83	1	74	2	21	5 :1
27,67	3	24,67	4	7,00	10 :3
16,60	6	14,80	7	4,20	(20) :5
11,86	8	10,57	9	3,00	:7
7,55	11	6,73	12	1,91	:11
6,38	13	5,69	14	1,62	:13
5,53	15	4,93	16	1,40	:15
4,88	17	4,35	19	1,24	:17
4,37	18	3,89		1,11	:19
3,95	(21)	3,52		1,00	:21
<b>Sitze</b>	<b>9</b>		<b>8</b>		<b>2</b> <b>Summe</b>

Die Tabelle stellt dies anhand der gleichen Stimmverteilung wie oben beim d'Hondt-Verfahren dar. Es zeigt sich, dass nun die kleine Fraktion früher „an die Reihe“ kommt, das Gesamtergebnis sich bei 19 Sitzen aber nicht verändert. Wären 20 oder mehr Sitze zu besetzen, zöge als 20. Sitz aber die Höchstzahl der Liste C – anders als nach d'Hondt und zu Lasten der Listen A bzw. B. Auch in dem 5-er-Ausschuss ist die Liste C nach diesem Verfahren vertreten.

Damit entspricht dieses Verfahren insgesamt besser der Forderung<sup>63</sup>, dass jeder Ausschuss ein verkleinertes Abbild des Plenums ist und dessen Kräfteverhältnisse widerspiegeln soll. Allerdings hätte dann in der 13. Wahlperiode dieses Verfahren zu einer Pattsituation im Vermittlungsausschuss geführt, so dass hier dann wiederum das Verfahren nach d'Hondt – verfassungsrechtlich unbedenklich<sup>64</sup> – ersatzweise angewandt wurde<sup>65</sup>.

Aufgrund der Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 17. März 2008 ist die Verteilung der Sitze auf die Landeslisten der Parteien gemäß den für die Listen

<sup>63</sup> BVerfG 13.6.1989 2 BvE 1/88 (Wüppesahl) NJW 90, 373

<sup>64</sup> BVerfG 17.9.1997 2 BvE 4/95 (Fraktions- und Gruppenstatus) NJW 98,3037

<sup>65</sup> Bundestagsdrucksachen 13/542 und 14/21: „Führt das Verfahren St. Lague/Schepers nicht zu einer Wiedergabe der parlamentarischen Mehrheit, errechnet sich die Verteilung nach d'Hondt.“